

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Kämmerei**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates Süplingen am 16.11.2020**

Beschluss-Nr.: 011-OR(VII.)/2020

**Gegenstand der Vorlage:
Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021**

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) §§ 98 ff.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Durch die Festsetzung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in § 1 der Haushaltssatzung erhält der Haushaltsplan seine Rechtsverbindlichkeit.

Die Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan stellt die Ermächtigungsgrundlage für Auszahlungen, die Aufnahme von Krediten für Investitionen, von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie für das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen dar und legt die Steuersätze verbindlich fest.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Stadtrat für den Erlass der Haushaltssatzung zuständig. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses sind Beratungen über die Ansätze im Haushaltsplan in den entsprechenden Gremien der Stadt Haldensleben erforderlich.

Zur Beratung in den Ortschaftsräten wurden die für den jeweiligen Ortsteil relevanten Ansätze des Haushaltsplanes 2021 gesondert zusammengestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsplan 2021

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	16.11.2020	

Anlagen:

Haushaltsplan 2021 der Stadt Haldensleben – **Auszug Ortsteil Süplingen**
Entwurf der Haushaltssatzung 2021

Beschlussfassung:

Der Orsrat empfiehlt, die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

In Vertretung

Wendler

stelly. Bürgermeisterin